



HESSISCHER LANDTAG

21. 03. 2006

Kleine Anfrage

**der Abg. Ursula Hammann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 17.01.2006**

betreffend Gefährdungspotenzial von Fahrzeugwracks

und

Antwort

des Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Immer wieder werden Autowracks außerhalb dafür vorgesehener und dafür ausgestatteter Einrichtungen gelagert bzw. verwertet. In der Vergangenheit kam es dabei mehrfach zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt durch Betriebsstoffe und Betriebshilfsstoffe. Darüber hinaus wird oft das Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

Vorbemerkung des Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Durch die Altautoverordnung vom 4. Juli 1997 und die Altfahrzeugverordnung vom 21. Juni 2002 wurden in Umsetzung der EG-Richtlinie über Altfahrzeuge neue Maßstäbe für die Entsorgung von Altfahrzeugen gesetzt. Der Standard der Betriebe, die sich mit der Altfahrzeugentsorgung beschäftigen, ist durch diese Rechtsvorschriften erhöht worden. Auch hat sich der Markt bereinigt, da weniger, aber dafür höher qualifizierte Demontagebetriebe bei der Altfahrzeugentsorgung tätig sind. Ab 1. Januar 2007 besteht für alle Personenkraftwagen sowie Kleintransporter eine kostenlose Rücknahmepflichtung der Automobilhersteller. Insoweit dürfte es spätestens ab diesem Zeitpunkt kaum mehr Gründe geben, Altfahrzeuge illegal zu entsorgen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welchen Vorschriften unterliegen Betriebe, die Kraftfahrzeuge verwerten, in Hessen?

Verwertungsbetriebe, das heißt Betriebe zur Demontage von Altfahrzeugen sowie Schredderanlagen, bedürfen in der Regel einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Darüber hinaus enthält die Altfahrzeugverordnung in ihrem Anhang detaillierte Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Altfahrzeugen und Restkarossen sowie an die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle.

Frage 1. Welchen Vorschriften unterliegen Betriebe, die Kraftfahrzeuge verwerten, in Hessen?

Für die Überwachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dieser Betriebe und der Einhaltung der Anforderungen nach der Altfahrzeugverordnung sind die Regierungspräsidien zuständig. Darüber hinaus haben Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung von Altfahrzeugen alle 18 Monate durch einen anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen, dass sie die Anforderungen des Anhangs der Altfahrzeugverordnung erfüllen.

Frage 3. Welchen Vorschriften unterliegen Privatpersonen bei der Lagerung bzw. wirtschaftlichen Verwertung von nicht mehr zugelassenen bzw. nicht mehr funktionsfähigen Kraftfahrzeugen (Fahrzeugwracks) in Hessen?

Nach § 4 der Altfahrzeugverordnung ist derjenige, der sich eines Fahrzeuges entledigt, entledigen will oder entledigen muss, verpflichtet, dieses ausschließlich einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (siehe § 11 Nr. 4 Altfahrzeugverordnung). Entsprechend der jeweiligen Fallgestaltung können bezüglich des Umgangs einer Privatperson mit einem Altfahrzeug daneben abfall-, immissionsschutz-, wasser-, naturschutz-, bau- oder straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sowie die jeweiligen Ordnungswidrigkeits- und Strafrechtsbestimmungen relevant sein.

Frage 4. Welche Stellen sind für die Überwachung dieser Personen zuständig?

Bei der illegalen Lagerung eines Altfahrzeuges außerhalb von zulassungs- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen besteht nach § 25a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) die Überwachungszuständigkeit der Städte und Gemeinden. Befinden sich die Altfahrzeuge innerhalb von Anlagen, sind die Regierungspräsidien zuständig (ich verweise hierzu auch auf die Antwort zu Frage 2). Im Übrigen können auch die jeweiligen Fachbehörden nach den in der Antwort zu Frage 3 angegebenen Rechtsvorschriften tätig werden, soweit deren Zuständigkeit betroffen ist.

Frage 5. Welche Kriterien gelten für die Beurteilung der Frage, ob abgestellte Fahrzeuge Wirtschaftsgüter darstellen oder sie als Abfall sachgerecht zu entsorgen sind?

Die Frage, ob ein Fahrzeug Abfall darstellt, bemisst sich danach, ob sich der Besitzer dieses Fahrzeugs dessen entledigt, entledigen will oder entledigen muss (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 2 Altfahrzeugverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes). Zur Beantwortung dieser Frage ist insbesondere auf den Erhaltungszustand des Fahrzeuges, den Fahrzeugwert und den erforderlichen Reparaturkostenaufwand abzustellen. Wenn die Abfalleigenschaft von dem Fahrzeugbesitzer bestritten wird, wird im Zweifelsfall ein Sachverständigengutachten einzuholen sein, um sich im Falle behördlichen Vorgehens keinen Amtshaftungsansprüchen auszusetzen.

Frage 6. Inwiefern können die Zeitdauer der Lagerung und die Umstände als Kriterium für die Pflicht zur sachgerechten Entsorgung herangezogen werden?

Die Lagerungsdauer und die besonderen Umstände der Lagerung können Anhaltspunkte für die Abfalleigenschaft liefern. Die Behörde muss jedoch diesbezüglich stets eine Einzelfallentscheidung treffen; z.B. begründet auch die lange Lagerung eines wertvollen Oldtimers nicht ohne weiteres die Abfalleigenschaft.

Frage 7. Welche Voraussetzungen an das Gelände (z.B. zum Schutz von Grundwasser und Boden) sind für die Lagerung und gegebenenfalls Verwertung von Fahrzeugwracks zu stellen?

Bei der Lagerung und der Demontage von Fahrzeugwracks können wasser-gefährdende Stoffe (z.B. Motoröl, Reste von Treibstoffen, Schmierstoffe) freigesetzt werden und zu schädlichen Bodenveränderungen und Verunreinigungen von Oberflächengewässern und des Grundwassers führen. Die Altfahrzeugverordnung enthält Anforderungen zur Vermeidung von Umweltgefährdungen und verweist auf die wasserrechtlichen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19g ff. des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Landeswassergesetze und Verordnungen).

Wenn Autowracks außerhalb von dafür vorgesehenen und ausgestatteten Einrichtungen gelagert und demontiert werden, gilt zunächst die Jedermannspflicht zur Anwendung der nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt, um eine schädliche Bodenveränderung und Verunreinigung des Wassers zu verhüten.

Frage 8. Welche besonderen Anforderungen gelten in Wasserschutzgebieten der Stufen I bis III?

Die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung sieht in allen Bereichen von Wasserschutzgebieten ein grundsätzliches Verbot für Autowrackplätze vor. In der jeweiligen einzelnen Wasserschutzgebietsverordnung können gegebenenfalls abweichende Einzelregelungen getroffen werden.

Frage 9. Welche besonderen Anforderungen gelten in Landschaftsschutzgebieten?

Landschaftsschutzgebiete zielen vornehmlich auf die Erhaltung landschafts-ökologischer Funktionen ab, nämlich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Besonderheiten des Landschaftsbildes und die Erholungseignung. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die illegale Lagerung eines Altfahrzeuges kann nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes einen ungenehmigten Eingriff in die Natur darstellen, dem die untere Naturschutzbehörde, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden, entgegenzutreten kann.

Frage 10. Welche Stellen sind für die Überwachung solcher Gelände zuständig?

Für die Überwachung von Wasserschutzgebieten sind die unteren Wasserbehörden, für die Überwachung der Landschaftsschutzgebiete sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig.

Wiesbaden, 7. März 2006

Wilhelm Dietzel